



Statuten

- I Name, Sitz**
- II Zweck des Vereins**
- III Mitgliedschaft und Ernennungen**
- IV Organisation**
- V Rechte und Pflichten**
- VI Finanzen (Kassawesen)**
- VII Schlussbestimmungen**

Allgemeines

Im Text verwendete Bezeichnungen

Wenn im folgenden Text männliche Personen und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter auch stets die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I Name, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Indiacagruppe Starrkirch-Wil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Name

Artikel 2

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Starrkirch-Wil.

Sitz

II Zweck des Vereins

Artikel 3

Die Indiacagruppe Starrkirch-Wil bezweckt sportliche und spielerische Tätigkeiten aller Alters- und Fähigkeitsstufen. Er fördert die dazu nötigen Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Artikel 4

Die Indiacagruppe Starrkirch-Wil ist Mitglied des Regionalturnverbands Olten - Gösgen (RTVOG), des Solothurner Turnverbands (SOTV) und damit auch des Schweizerischen Turnverbands (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Zugehörigkeit

III Mitgliedschaft und Ernennungen

Artikel 5

Die Indiacagruppe Starrkirch-Wil besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Mitgliedschaft

Artikel 6

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

**Beginn der
Mitgliedschaft**

Artikel 7

Gönner kann werden, wer den Verein unterstützen will.

Artikel 8

Wer sich im oder ausserhalb des Vereins ganz besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Artikel 9

Austritte aus dem Verein sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Austretende hat seine Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr zu erfüllen.

Gönnerschaft

Ehrenmitgliedschaft

Austritte

IV Organisation

Artikel 10

Die Organe der Indiacagruppe Starrkirch-Wil sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung als oberstes Organ findet im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Sie setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn es 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.

Organe

Generalversammlung

Artikel 12

GV-Geschäfte

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b.) Mutationen
- c.) Jahresbericht des Präsidenten, Déchargeerteilung
- d.) Jahresrechnung, Déchargeerteilung
- e.) Jahresprogramm
- f.) Festsetzung der Trainer Entschädigung
- g.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h.) Genehmigung des Budgets
- i.) Festsetzung des freien Kredites des Vorstandes
- j.) Wahlen
 1. Präsident
 2. Aktuar
 3. Kassier
 4. Revisionsstelle
 5. Trainer
- k.) Ehrungen
- l.) Anträge
- m.) Statutenänderungen
- n.) Verschiedenes

Artikel 13

Einladung GV

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie ist mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu versenden.

Artikel 14

Anträge/Frist

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Artikel 15

Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Artikel 16

Vereinsversammlung VV

Die Vereinsversammlung fasst Beschluss über die laufenden Vereinsaktivitäten. Der Vorstand beruft die VV unter Einhaltung einer Frist von 10 Tage ein. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden eine VV verlangen.

Artikel 17

Vorstand

Der Vorstand ist für die Dauer von zwei Jahren durch die GV gewählt.

Ihm gehören mindestens 3 Mitglieder an

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand kann, wenn es die Verhältnisse erfordern ergänzt werden (z.B. durch Trainer, Materialverantwortliche, Presseverantwortliche etc.)

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 18

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie haben die Rechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Die Revisoren werden von der GV für zwei Jahre gewählt. Eine erneute Wahl ist möglich.

Artikel 19

Trainer

Der Trainer leitet das Training. Er berät die Mannschaften in taktischen und technischen Belangen.

Der Trainer wird auf Antrag des Vorstandes von der GV eingesetzt.

V Rechte und Pflichten

Artikel 20

Sämtliche Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und können auch keine Anträge stellen.

Rechte

Artikel 21

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat den Statuten nachzuleben, die Vereinsbeschlüsse zu achten und die Interessen des Vereins nach bester Möglichkeit zu vertreten.

Pflichten

Artikel 22

Mitglieder die sich gegenüber dem Verein nicht den Statuten entsprechend verhalten oder dem Verein Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch GV-Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss werden die Mitglieder schriftlich informiert.

Mitgliederausschluss

Artikel 23

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion und Auflösung, für welche eine 4/5 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen/Abstimmungen

Artikel 24

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, der Sportversicherungskasse (SVK) des Schweizerischen Turnverbandes beizutreten. Die Versicherungsprämie ist im Jahresbeitrag der Mitglieder enthalten.

SVK (Sportversicherungskasse)

VI Finanzen (Kassawesen)

Artikel 25

Das Rechnungsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

Rechnungsjahr

Artikel 26

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Artikel 27

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Beitragsreduktion

Mitglieder die eine STV – Spiellizenz eines anderen Vereins besitzen, bezahlen nur den Vereinsbeitrag.

Artikel 28

Der freie Kredit des Vorstandes wird an der Generalversammlung festgelegt.

Freier Kredit

Artikel 29

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

Artikel 30

Der Verein ist verpflichtet, die Verbandszeitschrift des SOTV und des STV gemäss dessen Bestimmung zu beziehen.

Verbandszeit-schriften

VII Schlussbestimmungen

Artikel 31

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Statutenänderung

Artikel 32

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Artikel 33

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen treuhänderisch dem SOTV zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Vermögensverwendung

Artikel 34

Inkrafttretung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 2. März 2012 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den SOTV in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. August 2008.

Starrkirch-Wil, 02. März 2012

Für die Indiacca Gruppe Starrkirch-Wil

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Isabelle Hachen



Marlise Vogt



Für den Solothurner Turnverband: 3. Mär 2012

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Antje Lässer



Pascale Eichler